

Einwohnergemeinde Baltschieder

Einberufung der Urversammlung für die Wahl der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2021-2024

Die Einwohnergemeinde Baltschieder bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2021-2024 gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen:

In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

I. DATUM DER WAHLEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Wahl des Gemeinderats (nach Proporzsystem)

Die Wahl des Gemeinderats findet am **Sonntag, 18. Oktober 2020** statt.

2. Wahl des Gemeinderichters

Da eine einzige Liste für die Wahl des Gemeinderichters hinterlegt wurde, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 GPR) gewählt.

3. Wahl des Vizerichters

Da eine einzige Liste für die Wahl des Vizerichters hinterlegt wurde, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 GPR) gewählt.

4. Wahl des Präsidenten

Die Wahl des Präsidenten findet am **Sonntag, 15. November 2020** statt.

Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 29. November 2020** statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist¹ hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 GPR) gewählt.

5. Wahl des Vizepräsidenten

Die Wahl des Vizepräsidenten findet am **Sonntag, 15. November 2020** statt.

Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 29. November 2020** statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist¹ hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 GPR) gewählt.

II. AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

1. Stimmabgabe an der Urne

Das Wahllokal der Einwohnergemeinde Baltschieder ist wie folgt geöffnet:

Urnengang vom 18. Oktober 2020

- am Samstag, 17. Oktober 2020, von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- am Sonntag, 18. Oktober 2020, von 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

Urnengang vom 15. November 2020

- am Samstag, 14. November 2020, von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- am Sonntag, 15. November 2020, von 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

Urnengang vom 29. November 2020

- am Samstag, 28. November 2020, von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- am Sonntag, 29. November 2020, von 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)

Der Stimmbürger, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren – unter Ungültigkeitsfolge – und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA).

Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Stimmbürger, die ihr Stimmrecht durch direkte Hinterlegung des Übermittlungsumschlags auf dem Gemeindebüro ausüben wollen, können dies gemäss folgenden Öffnungszeiten tun:

Urnengang vom 18. Oktober 2020

Die Stimmbürger können ab Erhalt des Stimmmaterials durch Hinterlegung auf der Gemeinde während den Öffnungszeiten des Gemeindebüros wählen (Montag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Mittwoch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr, Freitag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

Urnengang vom 15. November 2020

Die Stimmbürger können ab Erhalt des Stimmmaterials durch Hinterlegung auf der Gemeinde während den Öffnungszeiten des Gemeindebüros wählen (Montag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Mittwoch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr, Freitag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

Urnengang vom 29. November 2020

Die Stimmbürger können ab Erhalt des Stimmmaterials durch Hinterlegung auf der Gemeinde während den Öffnungszeiten des Gemeindebüros wählen (Montag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Mittwoch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr, Freitag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

III. VERSCHIEDENES

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratsbeschluss vom 17. Februar 2016 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2017-2020 (vgl. Amtsblatt Nr. 9 vom 16. Februar 2016).

Die Gemeindeverwaltung Baltschieder



¹ Für den ersten Wahlgang sind die Listen bis spätestens zum 20. Oktober 2020 um 12.00 Uhr zu hinterlegen.
Für eine allfällige Stichwahl (zweiter Wahlgang) sind die Listen bis spätestens zum 17. November 2020 um 18.00 Uhr zu hinterlegen